STADT SCHORTENS
Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 70 „Menkestraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

21.11.2019

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Technik Niederlassung Nord, PTI12
   Hannoversche Str. 6-8
   49084 Osnabrück

2. Vodafone GmbH
   Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Vahrenwalder Str. 236
   30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
   Moslestraße 6
   26122 Oldenburg

3. Deutsche Bahn AG
   DB Immobilien
   Hammerbrookstraße 44
   20097 Hamburg

4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

5. EWE NETZ GmbH
   Neue Straße 23
   26316 Varel

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26441 Jever**		
	Fachbereich Umwelt: Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken aufgrund der naturschutzfachlich sinnvollen Verdichtung innerstädtischer Strukturen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Punkt 7.0 „Abfallbeseitigung" Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.
	Hinweis: Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten vom Abfallentsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RASt 06 in Verbindung mit der DGUV Information 214-033 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsanlagen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Plangebiet festgesetzten Straßenverkehrsflächen handelt es sich um bereits bestehende Straßen, die lediglich planungsrechtlich gesichert werden. Die zusätzlich neu geplante Wendeanlage ist mit einem Radius von 10,25 ausreichend dimensioniert.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	werden. Insbesondere bei Überplanungen und gestalterischen Maßnahmen sollten die erforderlichen Fahrbahnbreiten, Schleppkurven und Lichtraumprofile beachtet werden, da aufgrund der aktuellen Vorschriften der Berufsgenossenschaften bereits Einschränkungen in der Durchfahrt zum Ausfall der Entsorgung führen kann. Rechtliche Grundlagen Str aßenverkehrs -Ordnung (StVO}insbesondere §§9,23,35 DGUV Vorschrift 43 und 44 „ Müllbe seitigung" (bisher BGV C 27 und GUV-V C 27) Weitere Informationen DGUV Information 214-033 „ Sich erheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (bisher BGI 5104} DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbetsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) : Richtlinien für die Anlage ·von Stadtstraßen (Rast 06)		
	Untere Immissionsschutzbehörde: Die im Schalltechnischen Gutachten (3473-19-b-ch) vom 12.9.19 Vorschläge für textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan sind im Bebauungsplan zu übernehmen.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die textlichen Festsetzungen entsprechend des Schallgutachtens bereits sinngemäß übernommen worden.
	Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung: Es bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht: Eine Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:		

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Der B-Plan 70 muss im Bereich des Bürgerhauses überarbeitet werden, denn nach der BG 918/1984 sind die 44 Einstellplätze auf dem FlSt. 141/21 dem Bürgerhaus als notwendige Einstellplätze zugeordnet (auch wenn dies seinerzeit noch nicht über eine Baulast abgesichert wurde).		Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück 141/21 befindet sich im Eigentum der Stadt Schortens. Die Einstellplätze stehen auch weiterhin zur Verfügung. Falls das Grundstück verkauft oder bebaut werden sollte, ist die notwendige Anzahl an Einstellplätze durch die nördlich der Rheinstraße befindende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gesichert.
	Das Haus Weserstraße 2 hat die Zufahrt bislang auf der nördlichen Grundstücksseite. Um ihm diese Einfahrt auch planerisch zu erhalten, sollte die öffentliche Verkehrsfläche weiter nach Norden hin erweitert werden.		Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
	Unter Punkt 5.8 der Begründung steht, dass die Weserstraße gesichert wird. Die Begründung ist anzupassen, da der Verlauf der Weserstraße verändert wird.		Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg		
	Die Stadt Schortens möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Erweiterung und Entwicklung des Kernbereichs der Stadt schaffen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wir haben uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorhaben geäußert. Wir begrüßen, dass unseren Anregungen gefolgt wurde und im Bereich zwischen der Menkestraße, Neumannsweg, Am Brumidik und Mühlenweg und der Fläche südlich der Elsa-Brandström-Straße nun anstelle von Kerngebieten (MK) Mischgebiete (MI) festgesetzt werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass - unserer Anregung den Anteil an zentrenrelevanten Randsortimenten in den Mischgebieten von 15% auf 10% der Verkaufsfläche zu reduzieren, nicht gefolgt wurde und - dass die Gemeinde Schortens zwar die Beweggründe für den Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Begründungen weiter ausführt,		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	aber auf unsere Empfehlung, ein Vergnügungsstättenkonzept zu erarbeiten, nicht eingeht.		
	Der Argumentation der Stadt Schortens aufgrund der oft geringen Gesamtverkaufsflächen im Plangebiet bis zu 15% Verkaufsfläche an zentrenrelevanten Randsortimenten in den Mischgebieten zuzulassen, können wir folgen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Zudem erkennen wir an, dass das Ziel, strukturschädigende Wirkungen für die künftige innerörtliche Entwicklung im Plangebiet zu verhindern (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 6), den einzelfallbezogenen Ausschluss von Vergnügungsstätten rechtfertigen kann (vgl. z. B. BverwG Beschluss vom 04.09.2008, 4 BN 9/08, Rn. 8). Um die Transparenz und Rechtssicherheit der Entscheidungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten in Schortens zukünftig zu erhöhen, regen wir jedoch weiterhin an, ein gesamtstädtisches Vergnügungsstättenkonzept zu erarbeiten.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Schortens hält die Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzept zum aktuellen Zeitpunkt für nicht notwendig.
	Die Oldenburgische IHK hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg		
	Die durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien abgegebene Stellungnahme vom 23.10.2018 hat weiterhin Bestand.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme vom 23.10.2018:</u> *Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1540 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.*		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.*
	Die Funktion von Rettungswegen ist zu berücksichtigen.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine planfestgestellte und gewidmete Bahnfläche (Flurstück 1018/115 der Flur 16 in der Gemarkung Schortens) im Bereich des Bebauungsplanes einbezogen und als "Bahnanlagen“ festgesetzt wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*
	Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Planungen, die eine zusätzliche Entwässerung in die Entwässerungsanlagen der DB AG vorsehen, sind frühzeitig mit der DB Netz AG abzustimmen.		*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.*
	Angrenzend zum Plangebiet befindet sich der Bahnübergang (BÜ) km 8,160, welcher nach aktuell gültigem Regelwerk für Begegnungsverkehre aufzuweiten ist. Der Neubau einer technischen Sicherung nach aktuellem Regelwerk darf nicht Verbaut werden. Jegliche Maßnahmen im Bereich (27m vor und hinter) des BÜ sind mit der DB Netz AG abzustimmen.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Zusätzlich wird ein schalltechnisches Gutachten zur Prognose und Beurteilung der Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßen- und Schienenverkehr erstellt und die Ergebnisse bis zur öffentlichen Auslegung in die Unterlagen eingearbeitet.*
	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, Welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Die Grundstücke sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den Grundstücken verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanalagen verhindert wird. Der Zugang zu den Anlagen der DB AG, insbesondere für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, ist jedoch zu gewährleisten.		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.*

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. *Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.*		*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nachgekommen.*
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	Mit Schreiben vom 08. Oktober 2018 - AP-LW-TW-10/R6/18/Hö - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. <u>Stellungnahme vom 08. Oktober 2018:</u> *Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken -ausgenommen an den Kreuzungsstellen- überbaut werden.* *Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen.* *Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.* *Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.* *Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter*		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Herr XXXXX von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.		
	EWE NETZ GmbH **Neue Straße 23** **26316 Varel**		
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.
	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

1. Bürger 1

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Bürger 1		
	Auf unserem Grundstück, an der Grenze zum Nachbargrundstück, befinden sich 3 Eichen, eingezeichnet im Auszug zum Bebauungsplan Nr. 70 rote Punkte #1, #2 und #3 (siehe auch Bilder 1 bis 3). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass diese Bäume nicht im Entwurf zum Bebauungsplan aufgenommen wurden. Wir möchten gerne, dass diese Eichen im Bebauungsplan als ortsbildprägende Einzelbäume aufgenommen werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Schortens hat sich nach einer Ortsbesichtigung der Einzelbäume gegen eine entsprechende Einzelfestsetzung der Bäume im Bebauungsplan ausgesprochen. Aus ökologischer Sicht ist die Standortqualität inmitten von dichter Wohnbebauung mit einem hohen Versiegelungsgrad für großwüchsige Bäume nicht ideal. Ein derartiger nicht optimaler Standort begünstigt die Anfälligkeit für Schadereignisse (u. a. Pilzbefall, Insektenfraß und Trockenheit), was im Extremfall zum Eichensterben führen kann. Aus verwaltungsrechtlicher Sicht erfüllen die drei Einzelbäume nicht die Kriterien des Begriffs: ortsbildprägend. Für alle drei Bäume ist eine exponierte Lage nicht gegeben. Die Individuen befinden sich auf einem privaten Grundstück, welches von der Straße aus nicht einsehbar ist. Insofern ist ein allgemeiner Blickfang mit naturbezogenem Erlebniswert für das allgemeine Ortsbild als eher gering einzuschätzen. Eine Festsetzung der Einzelbäume wird als nicht notwendig erachtet.
	In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 70 heißt es dazu im Abschnitt 5.13: *5.13 Erhaltung von Einzelbäumen* *„Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Schortens vom 03.05.2005 ist bei der Überarbeitung alter Bebauungspläne der besonders ortsbildprägende Baumbestand festzusetzen. Unter dem Begriff "Ortsbild" ist das durch die Bebauung geprägte Erscheinungsbild des besiedelten Bereichs zu verstehen. Belebt wird das Orts- oder Landschaftsbild durch alle Naturerscheinungen, die optisch seine Farblosigkeit und Eintönigkeit unterbrechen und dadurch den naturbezogenen Erlebniswert steigern. Ortsbildprägend können ästhetisch wirksame, exponierte Einzelbäume, prägende Baumgruppen oder alte Baumindividuen sein, die einen Blickfang darstellen und die dem Ortsbild eine gewisse Harmonie oder Übersichtlichkeit geben oder die einen historischen Bezug haben. Zur Berücksichtigung dieser Beschlusslage ist im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 seitens des Fachbereiches Bauen der ortsbildprägende Baumbestand, der bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 70 erfasst wurde, auch weiterhin gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt.“ ……..*		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Die mit ● #2 und #3 bezeichneten Eichen im Auszug zum Bebauungsplan wurden 1917 als Friedenseichen von Eduard Popken († 22. Oktober 1919) und seinem Sohn Hans Popken († 1996) gepflanzt. Der Vater, Eduard Popken, fiel in den letzten Tagen des 1. Weltkriegs. Die Eichen gehörten zu einer Gruppe von Eichen, die aber im Laufe der Jahre dezimiert wurden. Nur die beiden Eichen blieben erhalten. Unter Berücksichtigung, dass die Bäume bei der Pflanzung schon einige Jahre alt waren, haben sie nach dem zuvor Geschilderten ein Alter von ca. 110 Jahren. Sie befinden sich in einem gesunden Zustand. Leider sind die Eichen durch Buschwerk und andere Bäume auf den Fotos etwas verdeckt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Eiche mit der Bezeichnung ●#1 wurde 1977 gepflanzt nachdem das Haus „Am Brumidik 7“ gebaut war. Sie ist demnach ca. 50 Jahre alt. Sie sollte die Friedenseichen ergänzen.		Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
	Uns ist sehr daran gelegen, dass die Bäume durch die Aufnahme im Bebaungsplan als ortsbildprägende Einzelbäume aufgenommen und geschützt werden.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Schortens befindet eine Festsetzung der o. g. Bäume im Bebauungsplan als ortsbildprägende Einzelbäume als nicht notwendig.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	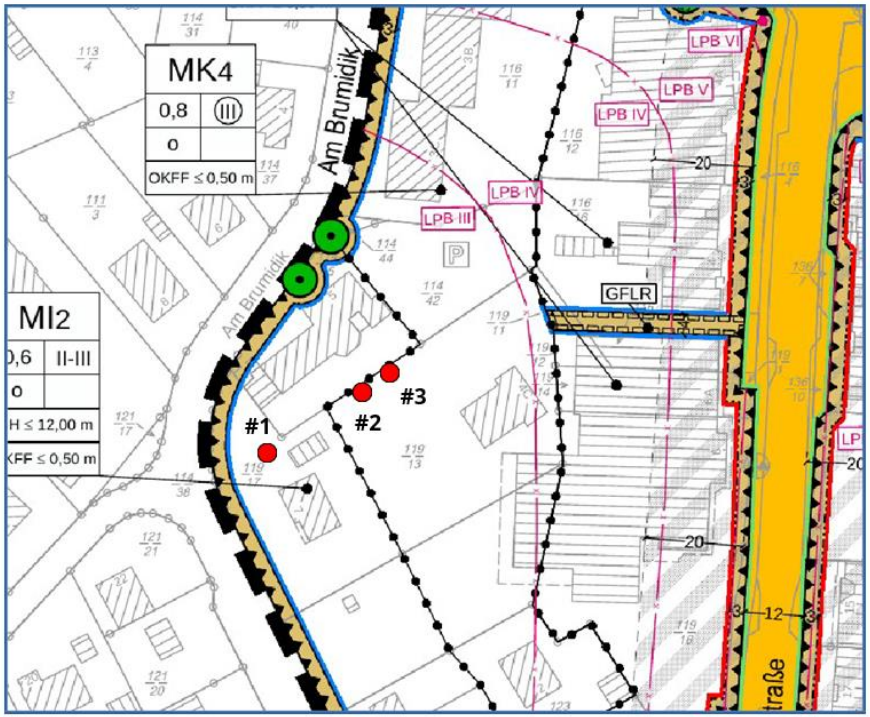		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	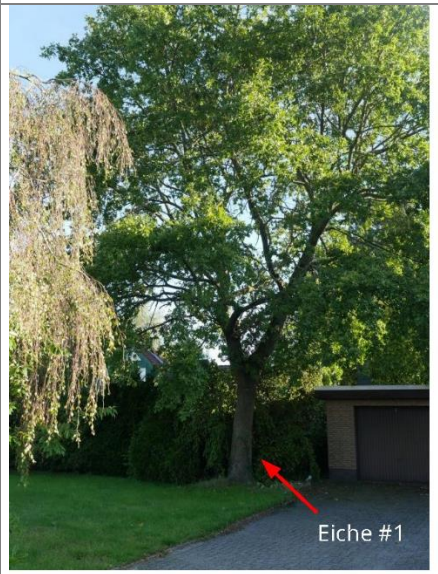 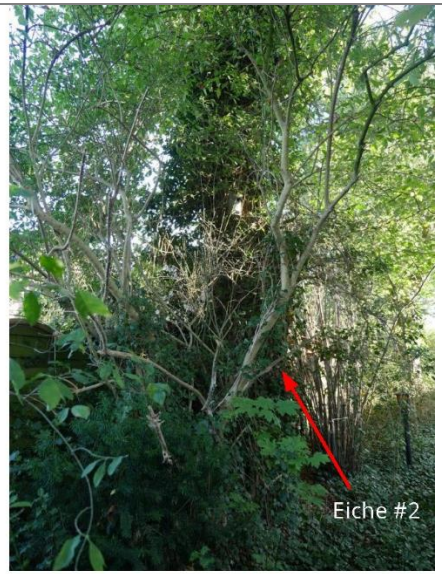		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.